

JUGENDKAPELLE ABENSBERG E. V.

– SATZUNG –

beschlossen am 26. Oktober 2007

Vorwort		2
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Vertretung des Vereins	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge	5
§ 8	Vorstandschaft	5
§ 9	Gesamtausschuss	6
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Ensembles	9
§ 12	Arbeitskreise	9
§ 13	Geschäftsgang	10
§ 14	Geschäftsordnung	10
§ 15	Vereinsauflösung	11

VORWORT

Die Jugendkapelle Abensberg war ursprünglich ein Ensemble der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg und wurde 1985 mit Unterstützung der Stadt Abensberg als eingetragener Verein organisiert.

Sämtliche Ämter in der Satzung tragen nur die männliche Bezeichnung. Dies dient ausschließlich der Vereinfachung des Textes. Frauen und Männer sind im Verein gleichberechtigt.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkapelle Abensberg e. V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist in Abensberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Jugendhilfe,
 - b) kultureller Zwecke, insbesondere die der Kunst sowie die der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - c) kultureller Betätigung, insbesondere die Pflege der Volks- und Blasmusik durch Jugendliche und Erwachsene der Stadt Abensberg und ihrer Umgebung,
 - d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - e) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und
 - f) der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Verein widmet sich diesen Aufgaben durch

- a) die Trägerschaft eines oder mehrerer Ensembles, in denen Jugendliche und Erwachsene zusammen musizieren,
- b) die Organisation und Erteilung von Ensembleunterricht,
- c) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- d) die Förderung der Aktivitäten junger Kulturschaffender,
- e) die Vertretung der Interessen junger Kulturschaffender und ihres Publikums gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Verbänden und Organisationen,
- f) die Pflege von kulturellen Beziehungen im In- und Ausland sowie
- g) sonstigen Aktivitäten, die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERTRETUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den Vorsitzenden oder
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Im Innenverhältnis (vereinsintern) wird folgendes vereinbart: Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art werden, die die Ziele sowie die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsitzende. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet endgültig die Vorstandschaft gemäß § 8 der Satzung.
- (4) Durch Beschluss des Gesamtausschusses kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Der Gesamtausschuss entscheidet auch über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft mit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat, bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen an den Gesamtausschuss zulässig. Dieser entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied verfügt bei den Mitgliederversammlungen über Rede- und Stimmrecht. Bei Mitgliedern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden diese Rechte von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, dürfen das Rede- und Stimmrecht nur persönlich ausüben.

- (3) Auf Nachfrage hat der Vorsitzende dem jeweiligen Mitglied einmalig die Satzung des Vereins auszuhändigen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu begleichen.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. In ihr können unter anderem auch gestaffelte und ermäßigte Mitgliedsbeiträge festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahrs fällig. Bei neu aufgenommen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) In Härtefällen kann die Vorstandschaft den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. In der Beitragsordnung können die Voraussetzungen hierfür festgelegt werden.
- (6) Bei einem Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 8 VORSTANDSCHAFT

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer,
 - e) sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einer 3-jährigen Amtszeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zu den Neuwahlen im Amt.

- (3) Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Abwicklung der regelmäßigen Vereinsgeschäfte,
 - b) Einzug der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Förderung der Vereinsziele,
 - d) Entscheidung über Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5),
 - e) Entscheidung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds (§ 5),
 - f) Ermäßigung, Stundung und Erlass des Mitgliedsbeitrags in Härtefällen (§ 7),
 - g) bei Bedarf Gründung und Organisation von Arbeitskreisen und Bestimmung deren Mitglieder, sowie bei entsprechender Notwendigkeit die Auflösung von Arbeitskreisen (§ 12).
- (5) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4),
 - b) Aushändigen der Satzung an Mitglieder (§ 6),
 - c) Einladung der Ensemblemitglieder zur Wahl des Ensemblesprechers (§ 11),
 - d) Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung eines geordneten Geschäftsgangs (vgl. § 13).
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, hat der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahrzunehmen.
- (7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 9 GESAMTAUSSCHUSS

- (1) Der Gesamtausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
 - b) den Ensemblesprechern,
 - c) den Ensembleleitern,

- d) dem 1. Bürgermeister der Stadt Abensberg oder einen von ihm benannten Vertreter, sowie
 - e) dem Leiter der städtischen Sing- und Musikschule.
- (2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Abstimmung der Aktivitäten der „Jugendkapelle Abensberg e. V.“ mit der Stadt Abensberg sowie der Städtischen Sing- und Musikschule Abensberg, um eine möglichst effektive Verfolgung der Vereinszwecke sicher zu stellen,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5),
 - c) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Vereinsabschluss (§ 5),
 - d) Einrichtung und Auflösung musikalischer Ensembles (§ 11),
 - e) Festlegung der Ensembleleiter sowie deren Vergütung und Aufwandsentschädigungen (§ 11).
- (3) Der Gesamtausschuss ist vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen.
- (4) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei der Festlegung der Ensembleleiter sowie deren Vergütung und Aufwandsentschädigungen (§ 11) verfügen die Ensembleleiter über kein Stimmrecht. Auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtausschusses ist vor einer Abstimmung über die Festlegung eines Ensembleleiters, dessen Vergütung oder dessen Aufwandsentschädigungen in nicht öffentlicher Sitzung des Gesamtausschusses unter Ausschluss der Ensembleleiter zu beraten.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist sie als außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Der Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus jederzeit einberufen, wenn dies die Zwecke des Vereins erfordern oder er dies aus sonstigen Gründen für erforderlich hält.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandschaft,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Festlegung einer Beitragsordnung und einer Geschäftsordnung,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters, die diese zumindest bei jeder Jahreshauptversammlung ablegen müssen,
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) sowie für die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss schriftlich mindestens acht Werktage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Der 1. Bürgermeister der Stadt Abensberg, der Leiter der städtischen Sing- und Musikschule Abensberg sowie die Ensemblesprecher sind – soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind – als nicht stimmberechtigte Gäste zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einer offenen Wahl gewählt werden, wenn kein Mitglied Einspruch dagegen erhebt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beisitzer können in einer Sammelabstimmung gewählt werden. Die sonstigen Mitglieder der Vorstandschaft sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen.
- (8) Mit Ablauf der Amtszeit der Vorstandschaft ist eine Neuwahl der Vorstandschaft durchzuführen.
- (9) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Amtszeit ist der Vorstand durch Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (10) Die beiden Kassenprüfer können in offener Abstimmung gewählt werden, wenn kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Für ihre Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

- (11) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (12) Für einen Beschluss über die Änderung des § 10 Abs. 12 dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

§ 11 ENSEMBLES

- (1) Der Gesamtausschuss kann musikalische Ensembles einrichten und wieder auflösen.
- (2) Das Ensemble „Jugendkapelle“ soll ständig eingerichtet sein.
- (3) Für jedes Ensemble ist ein Sprecher zu wählen.
- (4) Die Ensemblesprecher werden von den jeweiligen Ensemblemitgliedern jährlich in geheimer Abstimmung gewählt. Sofern kein Mitglied Einspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen durchgeführt werden. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden mindestens acht Werktage vor der Abstimmung zu dieser eingeladen.
- (5) Die gesamte musikalische Leitung der Ensembles untersteht dem Ensembleleiter. Der Leiter des Ensembles „Jugendkapelle“ trägt den Titel „Kapellmeister“.
- (6) Die jeweiligen Ensembleleiter sowie deren Vergütung werden vom Gesamtausschuss festgelegt.

§ 12 ARBEITSKREISE

- (1) Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitskreise zu gründen, deren Mitglieder zu bestimmen, deren Organisation zu regeln sowie wieder aufzulösen.
- (2) Insbesondere können auch Arbeitskreise zur Organisation der Ensembles gegründet werden. Die Leitung dieser Arbeitskreise soll dem jeweiligen Ensemblesprecher übertragen werden.

§ 13 GESCHÄFTSGANG

- (1) Für die Sitzungen der Vorstandschaft und des Gesamtausschusses sowie für die Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu Sitzungen der Vorstandschaft und des Gesamtausschusses sind deren Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Werktagen vor dem Sitzungstag einzuladen. Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, beträgt die Ladungsfrist zehn Werktage. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu zwei Tage verkürzt werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.
- (3) Eine Ladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das zu ladende Mitglied zuvor unter Angabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat. In diesem Fall gilt die Ladung mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und lädt hierzu ein.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob an Sitzungen und Versammlungen Personen als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied des jeweiligen Gremiums sind. Er entscheidet auch darüber, ob ihnen ein Rederecht eingeräumt wird.
- (6) Der Vorsitzende legt die jeweilige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- (8) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) In ihr können Regelungen zu vereinsinternen Belangen, insbesondere zu der Bezahlung von Aufwandsentschädigungen, geregelt werden.

§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Abensberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.